

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Kopie



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

## Empfangsbekanntnis

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb öffentlicher Raum  
SÖR/1  
Bauhof 2  
90402 Nürnberg

SÖR/1		EINGANG				
0 5. JULI 2012						
		1-VZ	1-B	1-E	1-G	1-S

Stadt Nürnberg Eingegangen am:  0 5. JULI 2012  OrgA/4 - Zentrale Einlaufstelle -
---

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
SÖR/1-S  
11.06.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner  
32-4354.5-1/06  
Herr Veit

E-Mail: tobias.veit@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1538 / 5538

Zi. Nr. F 143

03.07.2012

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Höfener Spange zwischen Virnsberger Straße  
und Leyher Straße von Bau-km 0+525 bis Bau-km 1+217  
hier: Planänderung im Einmündungsbereich der Leyher Straße in die Höfener Spange/ Hö-  
fener Straße**

### Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Plansatz i. R.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

### Planänderungsbescheid:

1. Für die in den Planunterlagen vom 06.06.2012 dargestellten Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen. Der Planfeststellungsbeschluss Gz. 32-4354.5-1/06 vom 28.09.2012 wird hiermit entsprechend den Darstellungen in diesen Unterlagen geändert. **2010**
2. Die Stadt Nürnberg trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

### Gründe:

I.

Die Stadt Nürnberg hat mit Schreiben vom 11.06.2012 folgende Unterlagen vorgelegt und die Erteilung eines "Negativattestes" beantragt:

Briefanschrift  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F Flügelbau  
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0  
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456  
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de  
Internet  
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 06.06.2012	
2.1 Blatt 1	Lageplan - Neuplanung vom 06.06.2012	1:500
2.2	Lageplanausschnitt planfestgestellte Planung und Neuplanung vom 06.06.2012	
3.1 Blatt 1	IPKT- Berechnung Tag (Leyher Plafe) vom 06.06.2012	
3.1 Blatt 2	IPKT- Berechnung Tag (Leyher neu) vom 06.06.2012	
3.1 Blätter 3-1 bis 3-3	Schalltechnische Berechnung - Gegenüberstellung Planfeststellung - Neuplanung vom 06.06.2012	
3.2 Blatt 1	IPKT- Berechnung Tag (Prognose Null) vom 06.06.2012	
3.2 Blatt 2	IPKT- Berechnung Tag (Prognose Plan) vom 06.06.2012	
3.2 Blatt 3	Schalltechnische Berechnung - Gegenüberstellung Bestand - Neuplanung vom 06.06.2012	

II.

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Stadt Nürnberg hat in Bezug auf die gegenständliche Planänderung durch die oben aufgeführten Unterlagen belegt, dass Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens praktisch gleich bleiben. Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung deshalb, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Dies ergibt sich aus folgendem:

- Die von der Stadt Nürnberg beabsichtigte Neugestaltung des Teilstücks der Leyher Straße zwischen Sigmundstraße und der Einmündung in die Höfener Spange/ Höfener Straße beinhaltet im Wesentlichen den Bau einer sog. Bedarfsspur zwischen den beiden Fahrstreifen, um das Linksabbiegen in die beidseitig der Leyher Straße ansässigen Gewerbebetriebe ohne Behinderung des fließenden Verkehrs zu ermöglichen. Die Leyher Straße ist nur im Einmündungsbereich zur Höfener Spange/ Höfener Straße Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Höfener Spange, so dass sich die Planung der Stadt Nürnberg für den Ausbau der Leyher Straße nur in einem relativ kleinen und klar abgegrenzten räumlichen Umgriff auf die festgestellte Planung für die Höfener Spange (mit der Folge von planlichen Änderungen) auswirkt.
- Die von der Stadt Nürnberg vorgelegten Unterlagen belegen, dass die geänderte Planung gegenüber der festgestellten Planung in dem Abschnitt der Leyher Straße, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.09.2010 ist, zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation führt und bei der Mehrzahl der betroffenen Immissionsorte sogar eine Reduzierung von Schallimmissionen mit sich bringt. Die schalltechnischen Auswirkungen der Ausbauplanung der Leyher Straße außerhalb des Geltungsbereichs der durchgeführten Planfeststellung sind für die Beurteilung, ob hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt, ohne Belang.

- Die geänderte Planung nimmt (zusätzliche) Flächen in Anspruch, die bereits derzeit vollständig versiegelt sind und ohnehin zur Nutzung als Straße, gemischte Baufläche bzw. Gewerbefläche bauleitplanerisch vorgesehen sind, so dass insoweit kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist. Die notwendige Fällung von Bäumen auf der Nordseite der Leyher Straße wird durch die in den Planunterlagen dargestellten Baumneupflanzungen mehr als kompensiert (siehe Anlage 2 der vorgelegten Unterlagen).
- Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Privatgrund gegenüber der festgestellten Planung ist zur Verwirklichung der geänderten Planung nicht erforderlich, die notwendigen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Nürnberg.

Die Regierung durfte deshalb hier von der Möglichkeit Gebrauch machen, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens abzusehen. Gesichtspunkte, die trotz der dargelegten Umstände die Durchführung eines Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahrens gebieten würden, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist die Stadt Nürnberg nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Regierungsdirektor